

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-0141.50/9839

Dresden, 3. Mai 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/4891
Thema: Computer- und Internetkriminalität im Freistaat Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Da sich die Fragen 2 bis 5 auf das Jahr 2015 beziehen, erfolgte die Beantwortung der Frage 1 auf Grundlage der Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 1. Januar 2015. Ab dem Berichtsjahr 2016 werden Straftaten gem. § 263a StGB (Computerbetrug) weiter untergliedert.

Frage 1:

Wie grenzt der Freistaat Sachsen Computer- und Internetkriminalität voneinander ab?

Auf Grundlage der bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) in der Fassung vom 1. Januar 2015 werden unter dem Summenschlüssel 897000 – Computerkriminalität in der PKS folgende Deliktgruppen zusammengefasst:

- 516300 Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten mit PIN
- 517500 Computerbetrug § 263a StGB - soweit nicht unter den Schlüsseln 516300 bzw. 517900 zu erfassen
- 517900 Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten
- 543000 Fälschung beweisbarer Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung
- 674200 Datenveränderung, Computersabotage
- 678000 Ausspähen von Daten
- 715100 Softwarepiraterie (private Anwendung, z. B. Computerspiele)
- 715200 Softwarepiraterie in Form gewerbsmäßigen Handelns

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsankündigung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Unter Internetkriminalität werden solche Delikte verstanden, bei denen das Internet zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung einer Tat eingesetzt wird (Internet als Tatmittel) und nicht nur ein untergeordneter Beitrag zur Tatbestandsverwirklichung vorlag.

Frage 2:

Wie viele Fälle der Verbreitung rechtswidriger Inhalte über das Internet sind den sächsischen Behörden im Jahr 2015 bekannt geworden?

Von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt wird. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 14-1-97).

Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellungen. In der PKS werden für das Jahr 2015 insgesamt 9.971 Straftaten mit dem Tatmittel Internet ausgewiesen. Inwieweit in diesen Fällen rechtswidrige Inhalte verbreitet wurden, wird statistisch nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Fragen müssten insofern 9.971 Ermittlungsverfahren händisch ausgewertet werden. Der insgesamt erforderliche Aufwand kann nicht abgeschätzt werden. Es wäre jedoch notwendig, mehrere Sachbearbeiter über einen mehrere Wochen währenden Zeitraum mit den Recherchen und Auswertungen zu beauftragen. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Eine solche aufwendige Recherche ist unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten.

Frage 3:

Wie viele Straftaten im Bereich Computerkriminalität, welche nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst wurden, weil die Tat im Ausland begangen wurde, sind den sächsischen Behörden im Jahr 2015 bekannt geworden (z. B. da die Opfer aus Sachsen stammen und hier eine Anzeige gestellt haben)?

Die Entscheidung, ob eine Straftat in der PKS erfasst wird oder nicht, erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses der polizeilichen Ermittlungen. Daher kann zur Beantwortung der Frage nicht nach dem Datum der Anzeigenerstattung, sondern nur nach dem Vorgangsabschluss recherchiert werden.

Mit einem Vorgangsabschluss im Jahr 2015 wurden im Polizeilichen Auskunftssystem Sachsen (PASS) 467 Straftaten im Bereich der Computerkriminalität mit Tatort im Ausland erfasst und damit nicht für die PKS freigegeben.

Frage 4

Wie viele Geschädigte wurden bei Straftaten im Bereich der Computerkriminalität, welche nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst wurden, weil die Tat im Ausland begangen wurde, polizeilich bekannt?

Es wurden im PASS 448 Personen als Geschädigte zu den oben genannten 467 Straftaten mit Tatort im Ausland registriert.

Frage 5

Wie viele Straftaten im Bereich Computerkriminalität – inklusive derjenigen, welche nicht in der PKS erfasst werden – musste die Sächsische Polizei im Jahr 2015 bearbeiten?

Im Jahr 2015 befanden sich 7.756 Straftaten im Bereich der Computerkriminalität bei der sächsischen Polizei in Bearbeitung (Quelle: PASS).

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig